

Freundeskreis für psychisch Kranke e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für psychisch Kranke e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenschäftlarn
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist ein Förderverein, dem natürliche und juristische Personen beitreten können, die die Ziele des Vereins bejahen.
Der Freundeskreis psychisch Kranker e.V. setzt sich für die Belange und die besonderen Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen und ihren Angehörigen im Landkreis Starnberg ein.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO. Der Verein Verwirklicht den Satzungszweck im Sinne von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Der Verein setzt sich zum Ziel, die Öffentlichkeit auf die Probleme der psychisch erkrankten Menschen aufmerksam zu machen.
Dies geschieht durch Einzelfallhilfe, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit und durch Vernetzungsbemühungen sowie durch aktive Mitarbeit in den psychosozialen Gremien des Landkreises Starnberg.
Außerdem bemüht sich der Verein um persönliche Kontakte zu den psychisch erkrankten Menschen und ihren Angehörigen.
Darüber hinaus ist der Verein offen für eine Kooperation mit allen sozialen Einrichtungen und gleichgesinnten Einzelpersonen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evang. Diakonieverein Starnberg e.V. als Träger des Betreuten Einzelwohnens, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit dem Betreuten Einzelwohnen zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Freundeskreis für psychisch Kranke e.V. durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- durch öffentliche Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
 - 3.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
 - 3.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - 3.3 Ein Ausschluss kann ebenfalls nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen, wenn es sich vorsätzlich vereinsschädigend verhält.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1.1 Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - 1.2 Wahl und Erweiterung des Vorstandes
 - 1.3 Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer)
 - 1.4 Entlastung des Vereins
 - 1.5 Satzungsänderungen
 - 1.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 1.7 Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dies für nötig hält
 - mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem/r Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus 4 Vorstandsmitgliedern:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- einem/r Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Beisitzer (optional erweiterbar)

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Vorhaben erklären.

(8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Büro- und Hilfspersonal einstellen und beschäftigen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch eine sachkundige Person zu erfolgen.

(2) Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören.

(3) Der Rechnungsprüfer erstattet seinen Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geltung der Satzung

Diese Satzung ist eine Neufassung vom 01.07.2017 und wurde stimmig beschlossen.

Datum: 1. Juli 2017

Gabriele Skarda, 1. Vorsitzende,

Ludwig Kirzinger, 2. Vorsitzende,

Daniela Termolen, Schatzmeisterin,

Dr. Thomas Henning, Schriftführer,

Dr. Katrin Walter, Beisitz